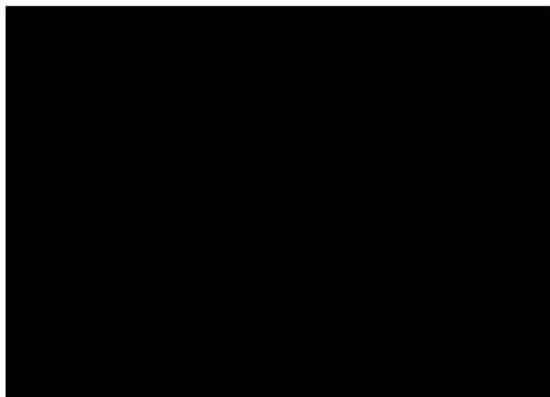




Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart



Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

59186-591pä/017-2022#029

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 UVPG für das Vorhaben „NBS W-U, PFA 2.1 a/b, 13. PÄV: "Anpassung ESTW-A Neckartal"", Bahn-km 25,800 bis 25,900 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Wendlingen

Bezug: Antrag vom 16.11.2022, Az. *0003655177*

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben hat die geringfügige Verlegung des geplanten ESTW-Gebäudes zum Gegenstand. Weiterhin erfolgt die Umplanung der Entwässerungsanlagen des Gebäudes und der umliegenden Flächen (Zufahrten, Parkflächen und des Rettungsplatzes).

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die Änderung einer Eisenbahnbetriebsanlage dar.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Beim Schutzgut Boden kommt es änderungsbedingt zu einer zusätzlichen anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme. Sie beträgt 766 m², davon werden 471 m² zusätzlich dauerhaft versiegelt. Durch die geplante Änderung an den Entwässerungsanlagen kommt es für das Schutzgut Wasser bauzeitlich und dauerhaft zu einer zusätzlichen Einleitung von Niederschlagswasser in einer Größenordnung von 2 l/s in den Neckar.

Die Umwelt wird durch die üblichen von Baumaschinen und Bauverfahren erzeugten bauzeitliche stoffliche Emissionen sowie durch Baulärm und Erschütterungen verschmutzt bzw. belästigt.

2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Die Änderungen der Flächeninanspruchnahmen finden in einem Dreieck zwischen der Neubaustrecke Wendlingen-Ulm, „Großer Wendlinger Kurve“ und Rettungsweg statt. In diesem Bereich ist das Landschaftsbild durch die bereits planfestgestellten Inanspruchnahmen technisch überprägt. Das Vorhaben liegt jedoch im Bereich von landwirtschaftlich ertragreichen Böden.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Die Änderungen führen weder baubedingt noch betriebsbedingt zu zusätzlichen Betroffenheiten gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung beim Schutzgut Mensch.

Eingriffe in den grundwasserführenden Untergrund sind nicht nötig. Die angepasste Entwässerung führt zu einer Erhöhung der Einleitung in den Neckar von 2 l/s, die Anlage einer zusätzlichen Einleitstelle ist nicht erforderlich. Zusätzliche erhebliche Betroffenheiten beim Schutzgut Wasser entstehen nicht.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden bzw. Luft und Klima werden durch die Änderung gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung geringfügig erhöht. Der Eingriffsbereich befindet sich im Zwickelbereich von technisch überprägten und anthropogen beeinflussten Bahnbetriebsflächen bzw. innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Die Eingriffe werden gehen in den aus der aus dem Ausgangsverfahren entstandenen Überkompensation auf, bzw. werden im Fall des Schutzguts Boden durch eine Ersatzzahlung kompensiert.

Für das Schutzgut Natur, Pflanzen und Tiere sind keine zusätzlichen Betroffenheiten zu verzeichnen.

4 Ergebnis

Im früheren Zulassungsverfahren für das zu ändernde Vorhaben (591ppw/029-2300#010, PFA 2.1 a/b, NBS Wendlingen - Ulm, Albvorland vom 23.05.2015), das den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt.

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere dem Erläuterungsbericht, dem Formblatt U3 und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

